

Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) vom 14. Dezember 2021 (SG 412.600) zur Umsetzung der Motionen Miozzari und Bothe

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV)	Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV)	Die TFV wird infolge der Umsetzung der Motionen Miozzari und Bothe totalrevidiert. Da es sich weitgehend um eine formelle Totalrevision handelt (die wesentlichen Bestimmungen werden auf Gesetzesstufe gehoben), erfolgt eine synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung ergänzt durch Hinweise auf die neuen Bestimmungen im Schulgesetz.
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons sowie der Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen. ² Sie regelt ausserdem die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an diesen Angeboten.</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons und der Gemeinden sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.</p>	

<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a) schuleigene Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe, die von den Schulen bereitgestellt werden;</p> <p>b) schulexterne Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die in Ergänzung zu den schuleigenen Tagesstrukturen bereitgestellt werden;</p> <p>c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen bereitgestellt werden.</p>		<p>Der bisherige § 2 wird aufgehoben.</p> <p>Eine Umschreibung der Angebote im Schulgesetz (§§ 77b und 77c SchulG) macht die Legaldefinitionen obsolet.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Zuständig für die Bereitstellung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Schulen und deren Aufsicht ist:</p> <p>a) bei den schuleigenen Tagesstrukturen die jeweilige Schulleitung;</p> <p>b) bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten die Fachstelle Tagesstrukturen.</p> <p>² Zuständig für die Bereitstellung der schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie die Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der von den Gemeinden geführten Schulen und deren Aufsicht ist die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>§ 2 Fachstelle Tagesstrukturen</p> <p>¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen ist zuständig für die kantonale Planung, Entwicklung und Koordination der Tagesstrukturen und Ferienangebote.</p> <p>² Sie ist zuständig für die Beitragserhebung der vom Kanton bereitgestellten Tagesstrukturen der Primarstufe und Ferienangebote.</p> <p>³ Sie arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit der für die Tagesstrukturen und Ferienangebote der Gemeinden zuständigen Stelle zusammen.</p>	<p>Der bisherige § 3 wird aufgehoben. Die Bestimmung wird ins Schulgesetz überführt (§ 77e SchulG mit dem Titel und der Regelung der Verantwortung, die weitergeht als die rein organisatorische Zuständigkeit).</p> <p>Der neue § 2 regelt die Zuständigkeit der Fachstelle Tagesstrukturen. Die Fachstelle nimmt die kantonale Gesamtverantwortung für die Tagesstrukturen und Ferienangebote (vgl. § 77e Abs. 3 SchulG) wahr.</p> <p>Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:</p>

<p>³ Die Volksschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Angebote gemäss Abs. 1 und übt die Oberaufsicht über diese aus.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Konzeptionierung, Planung und Koordination der Tagesstruktur- und Ferienangebote; - Unterstützung und Beratung der Schul- und Tagesstrukturleitungen in betrieblicher, organisatorischer, pädagogischer, personeller und räumlicher Hinsicht; - Beitragsverfügungen und Entscheidung über Härtefallgesuche; - Aufsicht über die Anbieter von schulexternen Tagesstrukturen und Tagesferien.
<p>§ 4 Beauftragung von privaten Anbieterinnen oder Anbietern ¹ Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle kann private Anbieterinnen oder Anbieter mit der Durchführung des Angebots beauftragen. ² Sie regelt in einer Leistungsvereinbarung mit der privaten Anbieterin oder dem privaten Anbieter insbesondere: a) die zu erbringenden Leistungen; b) die Leistungsabgeltung; c) das Finanz- und Rechnungswesen, die Berichterstattung und das Controlling; d) die Geltungsdauer und Auflösung des Auftrags.</p>		<p>Der bisherige § 4 wird aufgehoben. Die Bestimmung wird ins Schulgesetz überführt (§ 77f SchulG).</p>
	<p>§ 3 Investitionsbeiträge ¹ Beiträge an Investitionen in Gebäude und Mobiliar von beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern werden von der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der</p>	<p>Der neue § 3 entspricht dem bisherigen § 8 der Verordnung.</p>

	<p>Gemeinden auf begründetes Gesuch hin gewährt.</p> <p>² Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden regelt die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung in Richtlinien.</p>	
2. Umfang, Anforderungen und Aufnahme	2. Umfang, Anforderungen und Aufnahme	
<p>§ 5 Anforderungen</p> <p>¹ Die Tagesstrukturen und die Ferienangebote sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen.</p> <p>² Sie verfügen neben einem betrieblichen über ein pädagogisches Konzept, das Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung enthält.</p> <p>³ Sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.</p> <p>⁴ Sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung.</p> <p>⁵ Sie bieten eine altersgerechte, ausgewogene und gesunde Verpflegung an.</p> <p>⁶ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden umschreiben die Anforderungen in Richtlinien näher.</p>	<p>§ 4 Tagesstrukturen</p> <p>¹ Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen:</p> <p>a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag;</p> <p>b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag.</p> <p>² Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</p>	<p>Der bisherige § 5 wird aufgehoben. Die Bestimmung wird ins Schulgesetz überführt (§ 77d SchulG).</p> <p>Der neue § 4 entspricht dem bisherigen § 9 der Verordnung.</p>
<p>§ 6 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur</p> <p>¹ Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der</p>	<p>§ 5 Ferienangebote</p> <p>¹ Die Ferienangebote können während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen besucht werden.</p>	<p>Der bisherige § 6 entspricht dem neuen § 8 der Verordnung.</p>

<p>schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</p>		<p>Der neue § 5 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 der Verordnung. Dass die Angebote Betreuung und Aktivitäten umfassen, wird neu im Schulgesetz festgehalten (§ 77c Abs. 2 SchulG).</p>
<p>§ 7 Zusammenarbeit ¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen sowie die Mitarbeitenden der Schulen, der schuleigenen und der schulexternen Tagesstrukturen, insbesondere die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, arbeiten eng zusammen. ² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.</p>	<p>§ 6: Betreuungsschlüssel in Tagesstrukturen der Primarstufe und Ferienangeboten ¹ Der Betreuungsschlüssel beträgt: a) in der Regel eine Betreuungsperson pro acht Schülerinnen und Schüler; [Variante Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» bzw. bei deren Rückzug: b) zwei ausgebildete Betreuungsperson pro 24 Schülerinnen und Schüler;] [Variante Nichtannahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle»: b) zwei ausgebildete Betreuungsperson pro 24 Schülerinnen und Schüler in den schuleigenen Tagesstrukturen;] c) mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson pro 24 Schülerinnen und Schüler in den schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangeboten.] ² Vom Betreuungsschlüssel nach Abs. 1 lit. a kann abgewichen werden, wenn Alter, Reife und Betreuungsbedarf dies zulassen.</p>	<p>Der bisherige § 7 wird aufgehoben. Die Bestimmung wird ins Schulgesetz überführt (vgl. § 77h SchulG).</p> <p>Der neue § 6 regelt den Betreuungsschlüssel (bisher nur in Richtlinien geregelt).</p> <p>Der Betreuungsschlüssel stellt eine Richtgrösse dar. Er dient insbesondere der Planung der Personalressourcen. Für acht Kinder soll in der Regel eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen. Für 24 Kinder sollen künftig – bei Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle», der unter anderem eine Verbesserung der Betreuungsqualität und Arbeitsbedingungen in den schulexternen Tagesstrukturen und Tagesferien vorsieht – auch in den schulexternen Tagesstrukturen und Tagesferien zwei ausgebildete Betreuungspersonen zur Verfügung stehen. Bislang galt die entsprechende Vorgabe nur für die schuleigenen Tagesstrukturen.</p>

		<p>Von der Regel «eine Betreuungsperson pro acht Kinder» kann abgewichen werden, wenn die Gruppenzusammensetzung dies zulässt (Alter, Reife und Betreuungsbedarf).</p> <p>Die Fachstelle präzisiert in den Richtlinien für die (vom Kanton bereitgestellten) Tagesstrukturen und Ferienbetreuungsangebote, was unter Betreuungsperson zu verstehen ist. Bei den schuleigenen Tagesstrukturen gelten Praktikantinnen und Praktikanten, Zivildienstleistende sowie Lernende Fachperson Betreuung Kinder grundsätzlich nicht als Betreuungspersonen im Sinne der Bestimmung. Bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten gelten auch Praktikantinnen und Praktikanten, Zivildienstleistende, Lernende Fachperson Betreuung Kinder sowie Freiwillige als Betreuungspersonen (vgl. Richtlinien über die Anforderungen und Ausgestaltung der Tagesstruktur- und Ferienangebote sowie zu deren Aufsicht vom 1. Januar 2022, S. 7).</p>
--	--	---

<p>§ 8 Investitionsbeiträge ¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbieterinnen oder Anbietern auf begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen Investitionsbeiträge gewähren. ² Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt in Richtlinien die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung fest.</p>	<p>§ 7 Aufnahme in Tagesstrukturen der Primarstufe und Ferienangebote ¹ Die Aufnahme in die Tagesstrukturen und die Ferienangebote setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus. ² Für die Aufnahme in die schuleigenen Tagesstrukturen bedarf es einer Mindestbelegung. ³ Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze. ⁴ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren in Richtlinien näher.</p>	<p>Bisheriger § 8: Eine Grundlage für Investitionsbeiträge findet sich neu in § 77f Abs. 3 SchulG. Im Übrigen regelt die Verordnung neu in § 3 der Verordnung die Investitionsbeiträge. Der neue § 7 entspricht dem bisherigen § 11 der Verordnung.</p>
<p>§ 9 Tagesstrukturen ¹ Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen: a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag; b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag. ² Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</p>	<p>§ 8 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur ¹ Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</p>	<p>Der bisherige § 9 findet sich neu in § 4 der Verordnung. Der neue § 8 entspricht dem bisherigen § 6 der Verordnung.</p>
<p>§ 10 Ferienangebote ¹ Die Ferienangebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen.</p>		<p>Der bisherige § 10 Abs. 1 findet sich neu in § 5 der Verordnung, wobei im Schulgesetz (vgl. § 77c Abs. 2 SchulG) festgehalten wird, dass die Angebote Betreuung und Aktivitäten</p>

<p>² Das Angebot besteht an mindestens zwölf Schulferienwochen pro Jahr.</p>		<p>umfassen. Abs. 2 wird ebenfalls ins Schulgesetz überführt (vgl. wiederum § 77c Abs. 2 SchulG).</p>
<p>§ 11 Aufnahme in Angebote auf der Primarstufe ¹ Die Aufnahme in ein Angebot setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus. ² Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird eine Mindestbelegung vorausgesetzt. ³ Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze. ⁴ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren in Richtlinien näher.</p>		<p>Der bisherige § 11 findet sich neu in § 7 der Verordnung.</p>
<p>3. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</p>	<p>3. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</p>	
<p>§ 12 Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots. ² Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämiengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion</p>	<p>§ 9 Höhe der Beiträge für die Tagesstrukturen der Primarstufe und die Ferienangebote ¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots. ² Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämiengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe.</p>	<p>Der bisherige § 12 entspricht dem neuen § 9 der Verordnung.</p> <p>Der Titel wird redaktionell geändert, im Übrigen werden die Bestimmungen unverändert übernommen.</p>

<p>entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe.</p> <p>³ Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen.</p> <p>⁵ Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.</p>	<p>³ Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen.</p> <p>⁵ Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.</p>	
<p>§ 13 Beitragserhebung auf der Primarstufe</p> <p>1 Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten.</p> <p>2 Sie können die Beitragserhebung der beauftragten privaten Anbieterin oder dem beauftragten Anbieter übertragen.</p>	<p>§ 10 Beitragserhebung für die Tagesstrukturen der Primarstufe und die Ferienangebote</p> <p>¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Sie können die Beitragserhebung den mit der Führung von Tagesstrukturen oder der Durchführung von Ferienangeboten beauftragten Anbieterinnen und Anbietern übertragen.</p>	<p>Der bisherige § 13 entspricht dem neuen § 10 der Verordnung.</p> <p>Der Titel wird redaktionell geändert, im Übrigen werden die Bestimmungen unverändert übernommen.</p>
<p>§ 14 Beiträge für die Angebote der Sekundarschulen</p> <p>¹ Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler vor Ort einen angemessenen Beitrag.</p> <p>² Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos.</p> <p>³ Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.</p>	<p>§ 11 Beiträge für die Tagesstrukturen der Sekundarschulen</p> <p>¹ Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler einen angemessenen Beitrag vor Ort.</p> <p>² Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos.</p> <p>³ Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.</p>	<p>Der bisherige § 14 entspricht dem neuen § 11 der Verordnung.</p> <p>Der Titel und Abs. 1 werden redaktionell geändert.</p>

<p>§ 15 Härtefallregelung</p> <p>¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann Erziehungsberechtigten, für die der Beitrag finanziell nicht tragbar ist, auf Antrag eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewähren.</p> <p>² Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten.</p> <p>³ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Voraussetzungen.</p>	<p>§ 12 Härtefälle</p> <p>¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann auf Gesuch auf die Beitragserhebung verzichten, wenn der Beitrag für die Erziehungsberechtigten finanziell nicht tragbar ist.</p> <p>² Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten.</p> <p>³ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Berechnungsmodalitäten in Richtlinien.</p>	<p>Der bisherige § 15 entspricht dem neuen § 12 der Verordnung.</p> <p>Titel sowie Abs. 1 und Abs. 3 werden redaktionell geändert.</p> <p>Eine Grundlage für eine Härtefallregelung findet sich neu in § 77j Abs. 2 SchulG.</p>
<p>4. Sanktionen und Rekurs</p>	<p>4. Sanktionen und Rekurs</p>	
<p>§ 16 Sanktionen</p> <p>¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:</p> <p>a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen;</p> <p>b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.</p> <p>² Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:</p> <p>a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;</p>	<p>§ 13 Sanktionen</p> <p>¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:</p> <p>a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen;</p> <p>b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.</p> <p>² Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:</p> <p>a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;</p> <p>b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.</p>	<p>Der bisherige § 16 entspricht dem neuen § 13 der Verordnung.</p>

<p>b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.</p>		
<p>§ 17 Rekurs ¹ Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.</p>	<p>§ 14 Rekurs ¹ Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.</p>	<p>Der bisherige § 17 entspricht dem neuen § 14 der Verordnung.</p>